

Abteilung: Baukommission
Tel. Direkt: 081 300 00 25
E-Mail: gabi.dalloglio@malans.ch

Eingang: _____

Nummer: _____

BAUGESUCH

(Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren gem. Art. 40 KRVO i.V.m Art. 50 KRVO)

Das Meldeverfahren gilt nicht für in Gefahrenzonen vorgesehene Bauvorhaben, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, sowie allgemein für Bauvorhaben, die Gewässer, Gewässerschutzzonen und Moorbiootope gefährden könnten (Art. 40 Abs. 2 KRVO)

Bauherrschaft

Grundeigentümer

Vertreter / Bauleitung

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. Nr.: _____

E-Mail: _____

Angaben über das Bauvorhaben:

Strasse: _____

Haus-Nr.: _____

Parz.-Nr.: _____

Zone: _____

Bausumme (zwingend): CHF _____

Art des Bauvorhabens

- ☐ Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an bestimmungsgemäss nutzbaren Bauten und Anlagen, sofern sie nur der Werterhaltung dienen und die Baute und Anlage dadurch keine Änderung oder Zweckänderung erfährt;
- ☐ Zweckänderungen ohne erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
- ☐ Neueindeckung von Dächern mit gleichem oder ähnlichem Dachmaterial;
- ☐ Gebäude mit einem Volumen bis zu 5 m³ (Kleinbauten) sowie Fahrradunterstände mit einer Grundfläche bis zu 4.0 m²
- ☐ Bauten und Anlagen, die nicht für länger als sechs Monate pro Jahr aufgestellt oder errichtet werden, wie
 - Verpflegungs- und Verkaufsstätten,
 - Stände, Hütten, Buden, Zelte für Feste, Vorführungen, Ausstellungen und sonstige Anlässe, die mindestens 5 Tage und die nicht mehr als 6 Monate aufgestellt sind,
 - Kinderspielplätze,
 - Kleinskilifte, Skiförderbänder, Natureisbahnen,
 - Einrichtungen für Trendsportarten und Rennstrecken,
 - Strassenreklamen
 - Unbeleuchtete Reklamen an touristischen Einrichtungen mit einer Fläche bis zu 5 m²;
- ☐ Iglus und Tipizelte für Übernachtungen in Skigebieten während der Wintersaison oder bei Bauernhöfen von Mai bis Oktober, sofern keine festen sanitären Einrichtungen erstellt werden;
- ☐ Anlagen der Gartenraumgestaltung wie Fusswege, Gartenplätze, Storen, Treppen, Feuerstellen, Biotope, Pflanzentröge, Kunstobjekte, Fahnenstangen, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
- ☐ Reklameeinrichtungen wie Firmentafeln, Schaukästen, Leuchtreklamen und Hinweistafeln mit einer Fläche bis zu 1.5 m²;
- ☐ Satellitenempfangsanlagen für Radio und Fernsehen mit einer Fläche bis zu 1.5 m²;
- ☐ Erschliessungsanlagen, soweit sie im Rahmen einer Planung mit der Genauigkeit eines Baugesuchs profiliert und festgelegt worden sind;
- ☐ Nach dem Stand der Technik reflexionsarme Solaranlagen an Fassaden mit einer Absorber-fläche bis maximal 6.0 m² pro Fassade innerhalb der Bauzonen und bis maximal 2.0 m² ausserhalb der Bauzonen;
- ☐ Terrainveränderungen bis zu 0.8 m Höhe oder Tiefe und einer veränderten Kubatur von 100 m³.
- ☐ Einfriedungen bis zu 1.0 m Höhe sowie Stütz- und Futtermauern bis zu 1.0 m Höhe, ausgenommen ausserhalb der Bauzonen;
- ☐ Baustelleninstallationen, sofern sie keine erheblichen Immissionen verursachen, ausgenommen Arbeiterunterkünfte und mobile Betonanlagen.

Ort und Datum: _____

Unterschrift(en): _____

Bauherrschaft/Bauberechtigte: _____

Bauleitung/Vertreter Bauherrschaft: _____

Der Grundeigentümer: _____

Bemerkungen:
